

Verordnung
zur Anpassung der Prüfungsregelungen in beruflichen Bildungsgängen
aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 16. April 2020

Auf Grund von § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummern 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1), gilt für Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben.

§ 2

Beratung des Fachprüfungsausschusses

Abweichend von § 21 Absatz 4 Satz 1 APO-AT kann die Beratung des Fachprüfungsausschusses auch unter Nutzung digitaler Medien erfolgen, wenn ein Austausch unter gleichzeitiger Beteiligung aller Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ermöglicht ist.

§ 3

Begutachtung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Abweichend von § 25 Absatz 5 Satz 1 APO-AT gilt, dass nur eines der beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, in der Regel die Fachlehrkraft, die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat, die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler begutachtet und eine Note vorschlägt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ordnet im Einzelfall die Durchsicht der Arbeit durch das zweite beisitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses an, wenn Zweifel an der Angemessenheit der Bewertung bestehen. Dies gilt auch, insoweit § 40c APO-AT hinsichtlich der Prüfungen zur Fachhochschulreife auf § 25 Absatz 5 APO-AT verweist.

§ 4

Anpassung der praktischen Prüfung

(1) Insoweit die praktische Prüfung gemäß § 26 APO-AT im Betrieb durchzuführen wäre, dies jedoch aufgrund von Beschränkungen gemäß der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nicht möglich ist, ist eine Ersatzleistung durch die Bearbeitung praktischer Aufgaben und deren Darstellung in Form einer Präsentation oder einer vergleichbaren von der zuständigen Behörde bestimmten Form zu erbringen.

(2) Insoweit § 26 Absatz 2 APO-AT auf § 25 Absatz 5 APO-AT verweist, und die praktische Prüfung in einem Bildungsgang aufgrund der Bestimmungen der einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnung das Erstellen einer Facharbeit beinhaltet, gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Fristen betreffend die Mündliche Prüfung

(1) § 27 Absatz 4 Satz 1 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass die Frist zur Beantragung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im Falle einer Inanspruchnahme des zweiten Nachschreibtermins einen Tag nach Bekanntgabe der Vornote oder nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen oder praktischen Prüfung beträgt. Der Antrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden.

(2) § 27 Absatz 5 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass die Prüfungsleitung im Falle einer Inanspruchnahme des zweiten Nachschreibtermins spätestens fünf Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet, ob und in welchem Fach der Prüfling mündlich geprüft wird.

§ 6

Anpassung der Prüfung in einer anderen Fremdsprache

§ 28 Absatz 4 Satz 1 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass der mündliche Teil der Prüfung entfällt. § 28 Absatz 4 Satz 3 APO-AT findet keine Anwendung.

§ 7

Anpassung der Regelungen zur Externenprüfung

(1) Insoweit § 44 Absatz 1 Satz 1 APO-AT auf die §§ 21, 27 und 28 APO-AT verweist, gelten die §§ 2, 5 und 6 entsprechend.

(2) Insoweit § 44 Absatz 1 Satz 1 APO-AT auf § 25 APO-AT verweist, gilt § 25 Absatz 5 Satz 1 APO-AT mit der Maßgabe, dass eines der beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, in der Regel die Fachlehrkraft, die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat, die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler begutachtet und eine Note vorschlägt. Die Arbeit wird sodann von dem anderen beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses durchgesehen, welches sich entweder der Bewertung des ersten beisitzenden Mitglieds anschließt oder eine eigene Bewertung vornimmt. Der Fachprüfungsausschuss legt die Note gemäß § 25 Absatz 5 Satz 2 APO-AT in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 APO-AT fest.

(3) Sofern die praktische Prüfung für Externe in einem Bildungsgang aufgrund der Bestimmungen der einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnung das Erstellen einer Facharbeit beinhaltet, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. April 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Hamburg, den 16. April 2020.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung